§ ro Aufgaben der Wahlkreiskommission

- (1) Der Wahlkreiskommission obliegen folgende Aufgaben:
- a) Sie nimmt die Wahlvorschläge für die im Wahlkreis aufzustellenden Kandidaten entgegen und entscheidet über ihre Zulassung;
- b) sie organisiert, unterstützt von den staatlichen Organen, den Wahlkommissionen und den örtlichen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie den in ihr vereinigten Parteien und Massenorganisationen die Vorstellung der Kandidaten und Nachfolgekandidaten;
- c) sie entscheidet über Einsprüche, die gegen Maßnahmen der Wahlvorstände im Zusammenhang mit den Wahlen der Abgeordneten in ihrem Wahlkreis eingelegt werden;
- d) sie nimmt die Berichte der Wahlvorstände und der Wahlkommissionen über die Ergebnisse der Wahlen für die im Wahlkreis aufgestellten Wahlvorschläge entgegen und stellt das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.
- (2) Stimmen Wahlkreise mit den Grenzen der Bezirke, Kreise, Städte. Stadtbezirke oder Gemeinden überein, können die Aufgaben der Wahlkreiskommission durch die entsprechenden örtlichen Wahlkommissionen übernommen werden.

§ 11 Beschlußfassung der Wahlkommissionen

Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlußfähig und beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

II. Wahlvorstände

§ 12 Bildung des Wahlvorstandes

- (1) Für jeden Wahlbezirk (Stimmbezirk) wird vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks ein Wahlvorstand spätestens 15 Tage vor dem Wahltag gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens 3 Beisitzern und dem im Wahlvorstand nicht stimmberechtigten Schriftführer. Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers oder des Schriftführers für diesen einzutreten hat.
- (3) Für die Wahlen aufgestellte Kandidaten dürfen nicht einem Wahlvorstand in dem Wahlkreis angehören, für den sie kandidieren.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände werden von den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorgeschlagen.

§ 13 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand leitet die Wahlhandlung' im Wahlbezirk und stellt das Ergebnis der Stimmabgabe fest.

- (2) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung des Wahlvorstehers am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.
- (3) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

III.

Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 14

Wahlkreise

- (1) Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in Wahlkreisen.
- (2) Die Festlegung der Wahlkreise und der Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Wahlgesetzes (§ 9).
- (3) Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern bilden für die Wahl der Gemeindevertretung einen Wahlkreis, in dem sämtliche Abgeordnete der Gemeindevertretung gewählt werden.
- (4) Die Bezeichnung (laufende Nummer), die Grenzen der Wahlkreise sowie die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten, sind spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben.

§ 15 **Wahlbezirke**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in Wahlbezirken (Stimmbezirken).
- (2) Zur Bildung der Wahlbezirke haben die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihr Territorium in Wahlbezirke einzuteilen. Dies hat so zu erfolgen, daß allen Wählern die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, darf aber auch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist. Jede Stadt, jeder Stadtbezirk, jede Gemeinde bilden mindestens einen Wahlbezirk.
- (3) Für Kranken- und Pflegeanstalten, Betriebswohnlager u. ä. mit einer größeren Anzahl von wahlberechtigten Bürgern können selbständige Wahlbezirke gebildet werden, in denen Wählerlisten aufzustellen sind. Die Bildung dieser Wahlbezirke bedarf der Bestätigung der Wahlkommission der Republik.
- (4) Die Bildung der Wahlbezirke ist von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben.

IV. Wählerlisten

§ 16

Aufstellung der Wählerlisten

(1) Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk (Stimmbezirk) wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Das gilt nicht für Inhaber von Wahlscheinen.